

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

34. Jahrgang

Freitag, den 27. Januar 2023

Nr. 2 / 4. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 31. Januar 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, dem 10. Februar 2023

**Kinder-
fasching
Sa. 11.02.23
15:11 Uhr**

**Mit Kostümpremierung
und tollen Überraschungen!**



Behördenwegweiser

Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender/ Bauamtsleiter	Herr J. Thamm	03677 7943-31	j.thamm[at]geratal.de
Baubetreuung	Frau C. Henkel	03677 7943-44	c.henkel[at]geratal.de
Baubetreuung	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise[at]geratal.de
Baubetreuung/Liegenschaften	Frau B. Kämpfe	03677 7943-35	b.kaempfe[at]geratal.de
Steueramt	Frau K. Walther	03677 7943-34	ka.walther[at]geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	ute.gebhardt[at]geratal.de

Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski[at]geratal.de
Einwohnermeldeamt Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	h.kaempff[at]geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner[at]geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann[at]geratal.de
Kämmerei Ordnungsamt	Frau F. Hänisch	03677 7943-42	f.haenisch[at]geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner[at]geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung,	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert[at]geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	Herr T. Knoch	03677 6890365	t.knoch[at]polizei.thueringen.de

VG „Geratal/Plaue“

Allgemeininformationen

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Die Verwaltung ist wieder geöffnet. Des Weiteren möchten wir Sie bitten für das Einwohnermeldeamt weiterhin einen Termin zu vereinbaren. Lediglich die Abholung von Dokumenten ist ohne vorherige Terminabsprache möglich.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

OT Geraberg

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal

Homepage: www.geratal.de

per E-Mail: vg@geratal.de

Telefon: 03677 7943-0

Telefax 03677 7943-43

Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

t.knoch@polizei.thueringen.de

Dienstag 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Amtsblatt Veröffentlichungen

E-Mail:

zeitung@geratal.de

Bitte senden Sie die Berichte **rechtzeitig** ab und nicht erst am Redaktionsschluss, da diese dann auch nicht mehr für die aktuelle Ausgabe berücksichtigt werden können. Der zukünftige Redaktionsschluss kann dem Amtsblatt (Titelblatt) entnommen werden.

Sie haben keinen Geratal-Anzeiger erhalten?

Dann richten Sie sich bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an **Tel.: 03677 205031** oder schriftlich per E-Mail: **post@wittich-langewiesen.de**

Soziale Einrichtungen der VG „Geratal/Plaue“

Familien und Frauenzentrum Elgersburg

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Telefon 0 36 77 8929233

Fax: 0 36 77 8929234

E-Mail: frauengruppe-geratal@gmx.de

Möbelkammer Elgersburg 0 36 77 8929235

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Jugendpflegerin

Anett Grass 03677 469279

täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr 0173 9714433

E-Mail: anett.grass@googlemail.com

AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Antje Hübel 0151 67652721

E-Mail: Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de

Seniorenbeirat der Stadt Plaue

Karin Sauer 0176 36395495

Revierförster

Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Scholz 0172 3480103

Martinroda, Elgersburg

Herr Kümmerling 0172 3480167

Kreis- und Landesbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz / Postanschrift

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Telefon: 03628 738-0

Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Ab 01. Juni 2022 öffnet das Landratsamt an den Besuchertagen zu den Sprechzeiten.

Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau

Telefon: 03677 657-0

Fax: 03677 841075

Sprechzeiten Bürgerservice**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Gesundheitsamt**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Jugendamt**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Derzeit keine Öffnungszeiten aufgrund der Coronavirus-Pandemie. Bitte melden Sie sich telefonisch (03628 738-601) oder per E-Mail unter jugendamt@ilm-kreis.de an für einen Termin.

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt 112

Frauenhaus/Beratung 0361 7462145

E-Mail: frauenhaus@stadtmission-erfurt.de

Homepage: www.frauenhaus-erfurt.de

Giftinformationszentrum**c/o HELIOS Klinikum Erfurt**

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Notruf: 0361 730730

Telefax: 0361 7307317

E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de

Homepage: www.ggiz-erfurt.de

Hotline des ILM-Kreis**bzgl. Fragen rund um den Coronavirus 0800 8484111****Hilfe und Beratung****Telefonseelsorge**

Ein offenes Ohr für alle Anliegen

24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle

kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!

• Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

• Elterntelefon: 0800 1110550

• Evangelische Telefonseelsorge: 0800 1110111

• Katholische Telefonseelsorge: 0800 1110222

per chat www.online.telefonseelsorge.de

Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft**Diensthabende Ärzte / Zahnärzte**

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) 116 117

Wasser-Notruf Arnstadt 03628 6093

nach Dienstende: 0170 2779691

Wasser-Notruf Ilmenau 03677 64850**Strom-Notruf TEN** 0800 6861166**Gas-Notruf TEN** 0800 6861177**Stadtwerke Ilmenau** 03677 788222**Stadtwerke Arnstadt** 03628 7450**Energie-Notruf TEN** 0361 7390-7390**Sperr-Notruf** 116 116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funkstörungen / Empfangsstörungen 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen

können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden))

Bekanntmachungen - amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Geratal/Plaue“****Satzung der Verwaltungsgemeinschaft
„Geratal/Plaue“ für die Freiwilligen
Feuerwehren****- Feuerwehrsatzung -**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ am 07.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ werden entsprechend der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst. Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plaue“. Zur Strukturierung werden Ausrückbereiche gebildet.

Die Feuerwehren der Gemeinden bilden Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnungen

- Freiwillige Feuerwehr Stadt Plaue,
- Freiwillige Feuerwehr Stadt Plaue Ortsteil Rippersroda,
- Freiwillige Feuerwehr Stadt Plaue Ortsteil Neusiß,
- Freiwillige Feuerwehr Elgersburg,
- Freiwillige Feuerwehr Martinroda mit der Löschgruppe Angeroda

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG) sowie die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die VG „Geratal/Plaue“ die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der****Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue**

Die Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plaue besteht aus

- a) den Einsatzabteilungen,
- b) den Alters- und Ehrenabteilungen,
- c) den Jugendabteilungen.

Es besteht die Möglichkeit zur Bildung von Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen.

§ 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der VG „Geratal/Plaue“ haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der VG „Geratal/Plaue“ zur Verfügung stehen. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Aufnahme und Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bei Orts- und Stadtteilfeuerwehren auf Vorschlag des Wehrführers durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plaue erfolgt durch Handschlag des Gemeinschaftsvorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrdienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) dem Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG „Geratal/Plaue“ kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung der jeweiligen Wehrführung sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehren Geratal/Plaue ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Feuerwehrangehörige mehrfach unentschuldigt vom Einsatz sowie den angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendwarte sowie die stellvertretenden Jugendwarte.

(2) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die folgenden bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen;
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;

- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer zu melden;
- g) die Pflicht, dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen;
- h) die Pflicht, sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Ortsbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen;
- i) die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheines), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz 2 geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) nach erfolgreichem Abschluss des Teil 1 der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) unter Anleitung und nach erfolgreichem Abschluss des Teil 2 voll eingesetzt werden. Bei Feuerwehrangehörigen unter 18 Jahren sind dabei die Grundsätze und Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) zwingend zu beachten.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die VG „Geratal/Plaue“ Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die VG „Geratal/Plaue“ in Frage kommen, hat der Empfänger diese Anzeige an die VG „Geratal/Plaue“ weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,

- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

(2) Verletzt ein Wehrführer oder der Jugendwart seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“.

(3) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Ortsbrandmeister zu dokumentieren.

(5) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt ein Ausschluss nach § 5 Absatz 1, Buchstabe c.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss (§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend),
 - b) durch Ausschluss durch den Gemeinschaftsvorsitzenden (§ 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) mit dem Tod.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden in der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue führt den Namen „Jugendfeuerwehr Geratal/Plaue“, die aus den Ortsjugendfeuerwehren

- Jugendfeuerwehr Stadt Plaue
- Jugendfeuerwehr Elgersburg
- Jugendfeuerwehr Martinroda

besteht.

(2) Die Jugendfeuerwehr Geratal/Plaue ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendwart.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn der Leiter der Jugendfeuerwehr sowie die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendwarte bedienen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- a) bei Aufnahme in die Einsatzabteilung,
- b) beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der VG „Geratal/Plaue“, Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister und dem Leiter der Jugendfeuerwehr zulässig,
- c) durch schriftlich Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung zurücknehmen,
- d) auf Wunsch des Mitgliedes,
- e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist,
- f) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendwart, Beschwerde beim Ortsbrandmeister ist zulässig.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue (§ 18) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG „Geratal/Plaue“ ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Brandschutzbeirat zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass bin-

nen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der VG „Geratal/Plaue“ ernannt.

(7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch die Gemeinschaftsversammlung zu verabschieden. Auf Antrag und bei gesundheitlicher Eignung kann eine Verlängerung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen.

(8) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren in den Gemeinden der VG „Geratal/Plaue“ nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren (§15 Abs. 2 ThürBKG) der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der VG „Geratal/Plaue“ grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§15 Abs. 2 ThürBKG) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Leiter der Jugendfeuerwehr, Jugendwarte und deren Stellvertreter

(1) Der Leiter der Jugendfeuerwehr hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien,
- b) Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung der Jugendfeuerwehren einschließlich der Jugendwarte im gesamten Gebiet der VG „Geratal/Plaue“,
- c) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und Maßnahmen,
- d) Leitung des Jugendausschusses

(2) Der Jugendwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Jugendfeuerwehrrordnung und den Beschlüssen der Organe der Jugendfeuerwehr.

(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hierzu wird durch den Ortsbrandmeister eine gemeinsame Versammlung der Jugendwarte und deren Stellvertreter sowie deren jeweiligen Wehrführern und deren Stellvertreter einberufen und geleitet. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehört und die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter sollten darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Die Jugendwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren auf eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehört und die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Der § 19 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 Gerätewarte und Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkwarte)

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue sind für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge folgende Gerätewarte sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel folgende Funkwarte zuständig:

- a) ein Gerätewart, ein Atemschutzgerätewart, ein Funkwart in der Freiwilligen Feuerwehr Plaue für die Freiwillige Feuerwehr Plaue, Freiwillige Feuerwehr Rippersroda, Freiwillige Feuerwehr Neusiß,
- b) ein Gerätewart, ein Atemschutzgerätewart, ein Funkwart in der Freiwilligen Feuerwehr Elgersburg,
- c) ein Gerätewart, ein Atemschutzgerätewart, ein Funkwart in der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda für die Freiwillige Feuerwehr Martinroda und Löschgruppe Angelroda.

(2) Ist in der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr kein Funk- oder Atemschutzgerätewart bestimmt, so nimmt die Aufgaben der jeweilige Gerätewart wahr, außerdem können sich die Gerätewarte bei Ihren Aufgaben gegenseitig unterstützen.

(3) Die unter Absatz 1 a) bis c) genannten Gerätewarte unterstehen der fachlichen Aufsicht der Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue.

(4) Dem Gerätewart obliegen jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(5) Der Atemschutzgerätewart ist für die Wartung und Pflege der gesamten Atemschutztechnik der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(6) Dem Funkwart obliegt die Wartung und Instandhaltung der gesamten Kommunikationstechnik der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(7) Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(8) Die Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und die Funkwarte werden im Rahmen des Wehrführerausschusses durch die Wehrführungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister bestimmt und müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue angehören.

(9) Die jeweilige Wehrführung kann den Gerätewart, den Atemschutzgerätewart sowie den Funkwart nach Anhörung des/der Betroffenen selbst sowie des Ortsbrandmeisters von seiner/ihrer Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14

Brandschutzbeirat

(1) Es wird ein Brandschutzbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren zu koordinieren.

(2) Der Brandschutzbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der VG „Geratal/Plaue“ und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Elgersburg, Martinroda, Stadt Plaue und dem Ortsteilbürgermeister Neusiß sowie dem Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter und den Wehrführern der in § 1 genannten Feuerwehren.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter des Brandschutzbeirates werden aus den Reihen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gewählt. Er hat den Brandschutzbeirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Brandschutzbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Wehrführerausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Wehrführerausschuss gebildet werden, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Jugendfeuerwehr, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie dem Gemeinschaftsvorsitzenden besteht.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Feuerwehrausschuss gebildet

werden, der aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, den Gerätewarten, einem Vertreter der Einsatzabteilung sowie einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung besteht.

(2) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat eine Feuerwehrausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren statt. An der Jahreshauptversammlung nehmen die Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Jugendwart und dessen Stellvertreter teil.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Abgabe von Gründen verlangt.

(3) § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung, der Leiter der Jugendfeuerwehr, sein Stellvertreter, der Jugendwart und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die VG „Geratal/ Plaue“ wird Vereinigungen der Feu-

erwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21

Gleichstellungbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ über die Freiwilligen Feuerwehren vom 09.05.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.03.2020 außer Kraft.

Geratal, den 19.01.2023

Thamm

Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Hinweis:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457); zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ am 07.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch diese sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
 (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 3.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 €, die sich aus 92,00 € Grundbetrag und 30,00 € Zuschlag zusammensetzt.
 (2) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda, der Freiwilligen Feuerwehr Elgersburg und der Freiwilligen Feuerwehr Plaue erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
 (3) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren Rippersroda und Neusiß erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
 (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr VG Geratal/Plaue erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
 (5) Die Jugendwarte der Jugendfeuerwehren der VG Geratal/Plaue erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
 (6) Die Vertreter der Positionen nach (1), (2), (3), (4) und (5) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betra-

ges (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
 (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

Gerätewarte:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| (a) Die allgemeinen Gerätewarte | 50,00 € |
| (b) Atemschutzgerätewarte | 40,00 € |

Ist der Gerätewart / Atemschutzgerätewart für mehr als eine Feuerwehr / Löschgruppe zuständig, erhöht sich der Grundbetrag um jeweils

15,00 €

Feuerwehrangehörige:

- | | |
|--|---------|
| (a) für die Alarm- und Einsatzplanung, | 33,00 € |
| (b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkwart), | 33,00 € |
| (c) für die statistische Datenerfassung | 33,00 € |
| (d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren | 33,00 € |

Ist der Feuerwehrangehörige für mehr als eine Feuerwehr / Löschgruppe zuständig, erhöht sich der Grundbetrag um jeweils

8,00 €

(8) Bestellte Ausbilder in der

VG „Geratal/Plaue“

17,00 €/Unterrichtsstunde

(9) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3

Anerkennung des Ehrenamtes

- (1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 100,00 € pro Jahr.
 (2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindesten 40 Ausbildungsstunden im Jahr teilgenommen haben. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.
 (3) Die Zahlung der Anerkennung erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 30.03.2020 der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Feuerwehrentschädigungssatzung) aufgehoben und ersetzt.

Geratal, 19.01.2023

Thamm

Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Hinweis:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2**Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 4**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal-, Vorhalte- und Fahrzeugkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird minutengenau erfasst. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Vorhaltekosten bilden die Grundgebühr je Einsatzstunde, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals. Maßgebend für die Vorhaltekosten ist die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2. Die Vorhaltekosten werden nicht bei Brandsicherheitswachen fällig.

(4) Maßgebend für die Fahrzeugkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kos-

ten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(6) Mit den für Fahrzeugkosten der Anlagen 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge, sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

§ 5**Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) - Feuerwehrgebührensatzung - vom 24.02.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.01.2008 außer Kraft.

Geratal, den 19.01.2023

Thamm

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Hinweis:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1**Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“**

1.	Personalkosten		
1.1	bei Brand, technischer oder sonstiger Hilfe		
1.1.1	je ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	je Stunde 2,52 €	je Minute 0,04 €
1.1.2	Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss	in tatsächlicher Höhe	

1.2	Brandsicherheitswachen		
	je ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	je Stunde 12,00 €	
	Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.		
2.	Vorhaltekosten Grundgebühr	je Stunde 43,96 €	je Minute 0,73 €
	Die Grundgebühr wird nicht bei Brandsicherheitswachen fällig.		
3.	Fahrzeugkosten	je Stunde	je Minute
3.1	Kleinlöschfahrzeug KLF-Th	71,20 €	1,18 €
3.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	31,18 €	0,51 €
3.3	Mannschaftstransportwagen MTW	46,26 €	0,77 €
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	69,17 €	1,15 €
3.5	Rüstwagen RW 1	12,04 €	0,20 €
3.6	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	159,99 €	2,66 €
3.7	Gerätewagen Logistik GW-L2	200,81 €	3,34 €
4.	Fehlalarmierung Brandmeldeanlagen	Pauschal 250,00 €	
	Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz (unabhängig von Anzahl der Fahrzeuge und Feuerwehrangehörigen) erhoben. Zusätzliche Kosten fallen bei Forderungen von Verdienstausschlag oder fortgezahlem Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe an. Kostenersatz und Gebührenforderungen von Feuerwehren anderer Gemeinden werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.		

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ hat am 07.12.2022 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 (Beschluss-Nr. 30/12/2022) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 (Beschluss-Nr. 31/12/2022) beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt mit 4.414.550,00 € und
im Vermögenshaushalt mit 199.000,00 €.

Das Landratsamt des ILM-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2023, Az. 092.51, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 30.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331

Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12.00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Thamm
Gemeinschaftsvorsitzender

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Landkreis ILM-Kreis) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.414.550,00 EURO**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **199.000,00 EURO**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- unbesetzt -

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **735.700,00 EURO** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den Mitgliedsgemeinden eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 172,00 € je Einwohner erhoben.

Für Ausgaben nach § 4 Abs. 3 der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe werden folgende Kostenerstattungen erhoben:

im Verwaltungshaushalt 2,50 € je Einwohner
im Vermögenshaushalt 3,00 € je Einwohner.

Für Ausgaben nach § 5 Abs. 3 der Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes werden folgende Kostenerstattungen erhoben:

im Verwaltungshaushalt 138,00 € je Einwohner
im Vermögenshaushalt 12,50 € je Einwohner.

Die Abschlagszahlung nach § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ beträgt 495,00 € je Monat und angemeldetes Kind.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Geratal, 20.01.2023

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

(Siegel)

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Elgersburg

Information zur Bürgermeistersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ab Mittwoch, den 18.01.2023, stehe ich Ihnen wieder in der
Bürgermeistersprechstunde für Ihre Anfragen zur Verfügung.

Aufgrund von Terminüberschneidungen fällt die Bürgermeis-
tersprechstunde am 01.02.2023 leider aus. Ich bitte um Ihr
Verständnis.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal OT Geraberg

Tel: 03677/7943-0

Fax: 03677/7943-43

E-Mail: vg@geratal.de

M. Augner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe Grundsteuer A 2023

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat in seiner Sit-
zung am 29.09.2020 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2021
wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 320 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grund-
steuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage
(Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht
geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekannt-
machung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die
Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veran-
lagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt festgesetzten Viertel-
jahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das
Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Ge-
meindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden
die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlun-
gen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

- Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten,
wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanz-
amt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteu-
erbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines
Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-
derschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331
Geratal, einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntma-
chung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs
wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten
Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der
festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/
Plaue“ (Tel. 03677/794334) gerichtet werden.

Geratal, den 27.01.2023

gez. i.A. Walther
Steuerverwaltung

Öffentliche Bekanntgabe Grundsteuer B 2023

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat in seiner Sit-
zung am 29.09.2020 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2021
wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer B: 420 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grund-
steuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage
(Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht
geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekannt-
machung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die
Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veran-
lagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt festgesetzten
Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen
auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit
der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde,
werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten
Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

- Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten,
wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanz-
amt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteu-
erbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines
Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-
derschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331
Geratal, einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntma-
chung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs
wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten
Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der
festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/
Plaue“ (Tel. 03677/794334) gerichtet werden.

Geratal, den 27.01.2023

gez. i.A. Walther
Steuerverwaltung

Gemeinde Martinroda

Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Mittwoch von
17:00 bis 18:00 Uhr** im Wechsel im Gemeindebüro Martin-
roda (ungerade Kalenderwoche) und Angelroda (gerade Ka-
lenderwoche) statt.

Auch außerhalb der Sprechzeiten können Sie bei mir indivi-
duell einen Termin unter **0171 7014308** vereinbaren.

Außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten sind die Gemein-
debüros durch Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemein-
schaft „Geratal/Plaue“ wie folgt besetzt:

Gemeindebüro Angelroda

Mittwoch

von 14:00 bis 15:00 Uhr

Gemeindebüro Martinroda

Donnerstag

von 15:00 bis 16:00 Uhr

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwal-
tungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Telefon 03677 7943-0;
E-Mail vg@geratal.de), Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal
OT Geraberg.

Ihre Bürgermeisterin
B. Morgenbrod

Fäkalentsorgung Martinroda 2023

01.02.2023	Waldstraße
	Heidegarten
03.02.2023	Am Gries
	Elgersburger Straße
	Schulstraße
06.02.2023	Kirchberg
	Arnstädter Straße
08.02.2023	Stollenstraße
	Ilmenauer Fußweg
	Marienstraße
10.02.2023	Heydaer Straße
13.02.2023	Wiesenstraße
	Feldstraße
	Querstraße
15.02.2023	Auf dem Bühl
	Pinienweg
17.02.2023	nicht angetroffene

Öffentliche Bekanntgabe Grundsteuer A 2023

- Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 beschlossen:
Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

- Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr.1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794334) gerichtet werden.

Geratal, den 27.01.2023

gez. i.A. Walther
Steuerverwaltung

Öffentliche Bekanntgabe Grundsteuer B 2023

- Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 beschlossen:
Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer B: 389 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

- Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr.1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal, einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794334) gerichtet werden.

Geratal, den 27.01.2023

gez. i.A. Walther
Steuerverwaltung

Stadt Plaue

Bürgermeistersprechstunde der Stadt Plaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunden finden im Januar im Rathaus der Stadt Plaue statt:

Sprechzeiten für Januar 2023:

Donnerstag 26.01.2023 17:00 - 19:00 Uhr

Auch außerhalb der Gesprächszeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0172/6623621 oder über info@stadt-plaue vereinbaren.

C. Janik
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer A 2023

- Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 beschlossen:
Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen.

Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue, Zum Bahnhof 59 a 99331 Geratal einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794334) gerichtet werden.

Geratal, den 27.01.2023

gez. i.A. Walther
Steuerverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer B 2023

1. Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 01.03.2022 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer B: 400 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Wenn sich nach der letzten Ersatzbemessung keine Änderungen ergeben haben, behalten die zuletzt erteilten Bescheide ihre Gültigkeit.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794334) gerichtet werden.

Geratal, den 27.01.2023

gez. i.A. Walther
Steuerverwaltung

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Veranstaltungen



Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

30.01.2023 – 10.02.2023

gefördert durch den Europäischen Sozialfond



Dienstag, 31.01.2023

Handarbeitsnachmittag

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Donnerstag, 02.02.2023

Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Montag, 06.02.2023

Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden

Wir bitten um Voranmeldung!

Treffpunkt: ab 09.15 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 07.02.2023

Handarbeitsnachmittag

Häkeln und Stricken

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Möbelkammer Elgersburg

☎ 0 36 77 / 89 29 235

frauengruppe-geratal@gmx.de

☎ 0 36 77 / 89 29 233

☒ 0 36 77 / 89 29 234

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden

Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt Dorfplan 11

99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0179 6688329

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

Dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

Sonntag, 29. Januar

10:00 Uhr Martinroda

14:00 Uhr Angelroda

Gottesdienst

Gottesdienst

Spantig

Müller

Sonntag, 05. Februar

10:00 Uhr Plaue Gottesdienst Spantig

Sonntag, 12. Februar

10:00 Uhr Geraberg Gottesdienst Spantig

14:00 Uhr Angelroda Gottesdienst Spantig

14:00 Uhr Kleinbreitenbach Gottesdienst Meinig

Sonntag, 19. Februar

10:00 Uhr Plaue Gottesdienst Meinig

14:30 Uhr Rippersroda Gottesdienst Meinig

Samstag, 25. Februar

17:00 Uhr Geraberg Weltgebetstag

Sonntag, 26. Februar

10:00 Uhr Elgersburg Gottesdienst Spantig

14:00 Uhr Angelroda Gottesdienst Bothfeld

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde Geraberg:

donnerstags von 14:30 - 16:00 Uhr

Seniorenkreis Geraberg:

14-tägig freitags 14:30 Uhr

Chor Melodiata in Geraberg:

dienstags 19:30 Uhr

Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

Blockflötenkreis Geraberg:

dienstags 18:30 Uhr

Kirchenchor in Angelroda:

dienstags 19:00 Uhr

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK

Kindertagesstätte

Kita „Zwergenburg“ in Elgersburg**„Gesund beginnt im Mund“**

... so lautet das Motto der aktuellen Projekte in der Löwengruppe sowie bei den „Wichteln“ der Kita Elgersburg. Den Kindern wird mit verschiedenen Angeboten das wichtige Thema Zahngesundheit nähergebracht. Unter anderem besuchte die Wichtelgruppe den örtlichen Zahnarzt Dr. Reichel. Dort durfte jedes der Kinder auf dem Zahnarztstuhl Platz nehmen und sich verschiedene zahnmedizinische Geräte genau ansehen.

Die Löwengruppe erhielt Besuch einer Zahnschwester, welche die richtige Zahnputztechnik anhand einer Handpuppe sowie anschließend vorm Spiegel mit den Kindern übte. Wir bedanken uns recht herzlich für das Engagement von Herrn Dr. Reichel und unserer „Zahnschwester-Mama“ Steffi.



Kindergarten Elgersburg

Das schmeckt uns gut!

Zum Ende des Jahres 2022 begannen die Kinder der Kita „Zwergenburg“ in Elgersburg damit, ihren Essensplan mitzubestimmen. In Absprache mit dem Anbieter René Groteloh haben die Gruppen nun die Möglichkeit, eigene Wochenpläne gemeinsam mit ihren Erzieherinnen zu besprechen, zu erstellen und an die Gaststätte „Zum Hirtenberg“ zu übergeben.

Die ersten „Wunschwochen“ wurden bereits umgesetzt. Wir freuen uns über diese Möglichkeit der Teilhabe.



Kindergarten Elgersburg





Impressum

Geratal-Anzeiger Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 99693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig
 Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit VG „Geratal/Plaue“

Kinder- und Jugendzentrum Elgersburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 13:00 bis 18.00 Uhr



Neu!!! Jeden **Mittwoch** ist ab **15.00 Uhr KINO IM CLUB!**

Ein Hol- und Bringdienst für Besucher aus anderen Orten bzw. von den Schulstandorten ist in Absprache möglich!

Auch in den schon bald beginnenden Winterferien wird es wieder eine



Winterferienbetreuung

mit verschiedenen Aktivitäten geben.
 Diese finden vom 13. bis 17. Februar
 täglich von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr statt.



Folgendes Programm ist geplant:

Montag, 13.02.2023: Start in die Winterferien
 Spiel und Spaß im **Kinder- und Jugendzentrum Elgersburg**
 mit gemeinsamem Mittagessen!

Dienstag, 14.02.2023: Eislaufen in der
 Ilmenauer Eishalle

Mittwoch, 15.02.2023:

**Ausflug ins
 Arnstädter Stadtbad**

Donnerstag, 16.02.2023:

**„Pralinenwerkeln“ und
 Kino im Club**

An diesem Tag machen wir keinen Ausflug, sondern die Schokoladenwerkstatt kommt mit leckeren Zutaten und ungewöhnlichen Werkzeugen zu uns. Ihr könnt selbst Pralinen herstellen, geschmackvoll dekorieren und sie im Anschluss natürlich in einer selbstgewerkelten Verpackung mit nach Hause nehmen.

Freitag, 17.02.2023:

**Ausflug ins
 Ilmenauer Kinderland**

Sollte der Winter bis dahin tatsächlich Einzug halten, werden wir ganz sicher auch noch Möglichkeiten zum Rodeln finden!

Teilnehmen können wie immer Kinder und Jugendliche aus allen Orten der VG „Geratal/ Plaue“!

Verbindliche Anmeldungen sind ab sofort möglich!

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Festnetz: 03677 / 469279

Mail: anett.grass@googlemail.com

**Zusätzlich bin ich unter der Nummer 0173/9714433
 täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr erreichbar!**

Anett Grass

Jugendpflegerin der VG „Geratal/Plaue“

Anmeldung

Name: Vorname:

Geb. am: Telefon:

Anschrift:

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter verbindlich
 für die Winterferienbetreuung an.

Er / Sie nimmt an folgenden Tagen teil:

.....

Ort / Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Stadt Plaue

Vereine und Verbände

Fußball-Neujahrsturnier in Plaue

Der FSV Grün-Weiß Plaue 96 e.V. veranstaltete vom 07.01. bis 08.01.2023 sein traditionelles Neujahrsturnier, bei welchem der Pokal des Bürgermeisters ausgespielt wurde. Nach nun mehr 2 Jahren Pause konnten wir dieses Turnier zum 22. Mal austragen. Den Start machten am Samstag die B/C-Junioren. Das Finale in dem mit 10 Mannschaften besetzten Starterfeld trugen der SV 09 Arnstadt und die JV OHRAnge United aus. Der Sieger hieß am Ende verdient SV 09 Arnstadt.

Am späten Nachmittag waren dann die Herren an der Reihe. Auch hier waren 10 Mannschaften beteiligt. Der gastgebende FSV und das Team aus Ilmenau[1]Manebach stellten zur Männermannschaft zusätzlich jeweils noch eine „Alte Herren“-Truppe, welche sich beide achtbar schlugen. Das Finale hier bestritten die Mannschaften von Eintracht Gotha 67 und dem FC Zella-Mehlis. Der Sieger dieses Duells waren die Sportfreunde aus Zella-Mehlis - ein verdienter Turniersieger. Die Männermannschaft des FSV Grün-Weiß Plaue landete im Mittelfeld.

Am Sonntag waren dann die Jüngsten dran. Auch bei den F-Junioren gab es ein sehr starkes Teilnehmerfeld. Alle Partien waren sehr ausgeglichen, mit knappen Ergebnissen. Das Finale trugen die Mannschaften des FSV Grün-Weiß Plaue und der SV 09 Arnstadt aus. In einem packenden und spannenden Endspiel setzte sich der SV 09 Arnstadt im Neunmeterschießen durch.

Herzlichen Glückwunsch an alle Sieger und Platzierte sowie vielen Dank an die teilnehmenden Mannschaften, die zu einem erfolgreichen Turnier beigetragen haben. An beiden Tagen konnten wir uns an einem großen Zuschauerzuspruch und an einer super Stimmung erfreuen.

Ein besonderer Dank gilt allen Helfern, für die sehr gute Versorgung sowie für die Organisation und Durchführung des Turniers.



Lorenz Fröbel
Vorsitzender
FSV Grün-Weiß Plaue 96 e.V

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



www.wittich.de

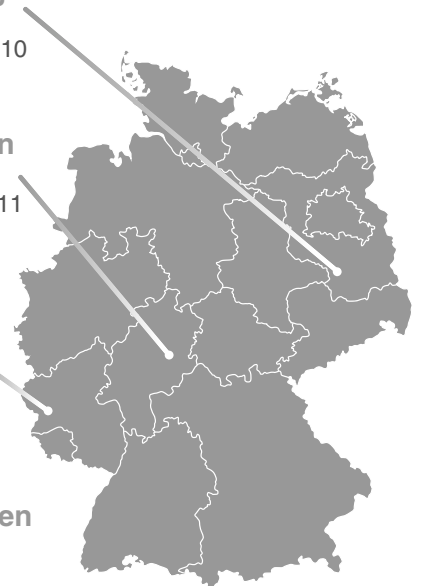
Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg
(Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein
(Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.